

AZ: 2 F 1869/12

## Vermerk

aufgenommen in der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Würzburg am Donnerstag,  
20.12.2012 in Würzburg

### Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Treu

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 FamFG abgesehen.

In der Familiensache

Marienplatz 1, 97070 Würzburg

### Umgangspflegerin:

**Kleylein-Gerlich Meike,**

### Verfahrensbeistand:

**Wegmann Günter,**

### Weitere Beteiligte:

Mutter:

**Neubert Kerstin,** Marienplatz 1, 97070 Würzburg

### Verfahrensbevollmächtigte :

Rechtsanwälte **Jordan, Schäfer, Auffermann,** Kapuzinerstraße 17, 97070 Würzburg

Vater:

**Deeg Martin,** Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart

Jugendamt:

**Stadt Würzburg -Fachbereich Jugend u. Familie-,** Karmelitenstraße 43, 97070 Würzburg,  
Gz.: JuFa 413

wegen einstweiliger Anordnung Umgangsrecht  
erscheinen bei Aufruf der Sache:

### 1. **Betroffenenseite:**

- Verfahrensbeistand Wegmann Günter

- Umgangspflegerin Kleylein-Gerlich Meike

## 2. Jugendamt:

- Herr Pinilla für d. Stadt Würzburg -Fachbereich Jugend u. Familie-

## 3. Sonstige:

### *Mutter*

- Neubert Kerstin
- Rechtsanwältin Dr. Hitzlberger Gabriele

Das Gericht teilt mit, dass am Freitag in der gerichtsnahen Beratung ein Gespräch mit Herrn Deeg und Frau Schmelter stattgefunden hat. Herrn Deeg wurden die Schriftsätze in dem Verfahren 2 F 1869/12 und 2 F 957/12 und die Ladung zum heutigen Termin übergeben. Es war mit ihm besprochen worden, dass er zum heutigen Termin nicht kommt. Damit war er einverstanden gewesen. Ferner hat das Gericht gegenüber Herrn Deeg die Erwartungen an sein Verhalten in diesem Verfahren und grundsätzlich mitgeteilt.

Sach- und Rechtslage zum Verfahren einstweiliger Anordnung wie auch zur Hauptsache Umgangsrecht werden besprochen. Das Gericht weist darauf hin, dass es beabsichtigt, in der Hauptsache ein Gutachten zu erholen, dass gleichwohl aus Sicht des Gerichtes eine Kindeswohlgefährdung nicht derart greifbar im Raume steht, dass der Umgang bis das Gutachten vorliegt auszusetzen wäre. Es wird darauf hingewiesen, dass ein vollstreckbarer Vergleich zum Umgang vorliegt sowie die einstweilige Anordnung, mit der die Umgangspflegerin bestellt wurde, und dass dies zu beachten ist. Der Umgang soll nach Vorstellung des Gerichtes so bald wie möglich wieder aufgenommen werden. Unverändert steht das Angebot von Frau Schmelter, mit über den Vater zu sprechen und dem Kind einige Zusammenhänge zu erklären. Die Mutter lehnt dies ab. Sie meint, dass Frau Schmelter mittlerweile zu stark auf der Seite des Vaters stehen würde und befürchtet, dass sie das Kind beeinflussen könnte.

Der Verfahrensbeistand und der Vertreter des Jugendamtes äussern sich. Der Verfahrensbeistand gibt unter anderem an, dass er mit Frau Martin, der (früheren) Therapeutin vor gesprochen habe. Frau Martin habe festgestellt, dass mittlerweile dazu neige, Verhaltensweisen an sich als väterliches Erbe einzuordnen und abzulehnen. Dies sei eine Art Dämonisierung, die aufgelöst werden müsse. Dies gehe nur, indem wieder Kontakt hergestellt werde. Er könne auch die ablehnende Haltung der Mutter gegenüber Gesprächen von Frau Schmelter mit nicht verstehen und nicht nachvollziehen.

Der Vertreter des Jugendamtes weist ebenfalls darauf hin, dass derzeit keine Gründe ersichtlich sind, den Umgang nicht wieder aufzunehmen und dass das Verhalten der Eltern in den vergangenen Jahren zu keiner Veränderung der Situation geführt habe, so dass eine Verhaltensänderung nach wie auf beiden Seiten angesagt sei.

Rechtsanwältin Dr. Hitzlberger erläutert während des Diktates den Standpunkt der Mutter, dass aus Sicht der Mutter Herr Deeg seit einem Jahr von Frau Schmelter therapiert werde und dass deshalb auf ihrer Seite Zweifel an der Neutralität bestehen.

Frau Kleylein-Gerlich bestätigt die Einschätzung von Herrn Wegmann, dass die Entwicklung bei fatal ist, wenn väterliche Anteile an sich bemerkt oder zuordnet und ablehnt und dass das auch aus ihrer Sicht nur über einen Kontakt aufgelöst werden könne. Sie gibt an, dass sie bisher nur zum Vater einen Kontakt herstellen konnte. Der nächste Schritt wäre, den Kontakt zur Mutter und zum Kind herzustellen.

Rechtsanwältin Dr. Hitzlberger erklärt nach Rücksprache mit der Mutter, dass Bereitschaft bestehe, den Umgang beim Kinderschutzbund im Beisein von Frau Kleylein-Gerlich wieder aufzunehmen, auch wenn das Gutachten noch nicht vorliege. Diese Bereitschaft gelte bis zum Vorliegen des Gutachtens, dann müsse man weitersehen.

Der Vertreter des Jugendamtes wird das Nötige veranlassen. Die Mutter wird mit Frau Kleylein-Gerlich einen Termin vereinbaren.

Es ergeht

### B e s c h l u s s :

Der Beschluss vom 28.11.2012 wird aufrecht erhalten mit der Maßgabe, dass die einstweilige Anordnung bis zu einer abweichenden Entscheidung im Hauptsacheverfahren oder einer anderen abweichenden Entscheidung gilt.

gez.

Treu  
Richterin am Amtsgericht

gez.

Justizverwaltungsinspektorin Fest  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)

Würzburg, 27.12.2012

*Fest*  
Fest, JVI'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle